

BESCHLUSS ZU AUFWENDUNGEN UND AUFMERKSAMKEITEN
GEM. § 51 SATZ 2 UND § 52 ABSATZ 2 DER SATZUNG

(AAB)

In der Fassung vom 05.07.2021

§ 1 Aufwendungen.

- (1) ¹Der Verein fordert in der Regel vom Mandanten keine Aufwendungen unter 3 € je Tätigkeit ein. ²Zuständig für die Entscheidung über die Forderung ist der Vorstand.
- (2) Aufwendungen über 20 € je Tätigkeit soll der Verein von dem Mandanten fordern.

§ 2 Aufmerksamkeiten für persönliche Ereignisse.

- (1) ¹Der Verein kann aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses einem Mitglied oder einem Beirat Aufmerksamkeiten überlassen, soweit hierbei ein Wert von 60 € pro Geschäftsjahr nicht überstiegen wird. ²Ereignisse i.S.v. Satz 1 sind insbesondere Jubiläen und die Übernahme besonderer, vereinsbezogene Tätigkeiten oder das erfolgreiche Abschließen einer Fallbearbeitung.
- (2) Zuständig für das Überlassen ist bis zu einer Höhe von 10 € je begünstigter Person und Geschäftsjahr der Vorstand, ansonsten die Mitgliederversammlung.

§ 3 Aufmerksamkeiten für außergewöhnliche, vereinsbezogene Tätigkeit.

- (1) Der Verein kann einem Mitglied Aufmerksamkeiten in Form von Getränken, Genussmitteln und Speisen unentgeltlich oder teilentgeltlich überlassen, wenn dies anlässlich und während einer außergewöhnlichen, vereinsbezogenen Tätigkeit im ganz überwiegenden Interesse des Vereins an einer günstigen Gestaltung des Tätigkeitsablaufes geschieht und diese Aufmerksamkeiten je teilnehmenden Mitglied 60 € nicht übersteigen.
- (2) Zulässig ist ein Gewähren auch, wenn mehrere Tätigkeiten i.S.v. Abs. 1 im selben Geschäftsjahr stattfinden.
- (3) Zuständig für die Entscheidung über das Überlassen ist der Vorstand.

§ 4 Aufmerksamkeiten für sonstige Ereignisse.

- (1) ¹Der Verein kann einem Mitglied unentgeltlich oder teilentgeltlich Aufmerksamkeiten in Form von Getränken, Genussmitteln und Speisen für nicht unter § 3 Abs. 1 AAB fallende

Ereignisse bis zu einer Höhe von 60 € je teilnehmenden Mitglied gewähren.

²Ereignisse i.S.v. Satz 1 sind insbesondere Vereinsausflüge.

- (2) ¹Der Verein kann bei Ereignissen, an denen neben Mitgliedern auch Personen teilnehmen, die an der Mitgliedschaft interessiert sind, Aufmerksamkeiten i.S.v. Abs. 1 überlassen. ²Die Aufmerksamkeiten dürfen je teilnehmender Person einen Wert von 60 € nicht übersteigen. ³Ereignisse i.S.v. Satz 1 sind insbesondere Kennlernabende.
- (3) Zulässig ist ein Überlassen für mehrere Ereignisse nach Abs. 1 und 2 im selben Geschäftsjahr nur, wenn im Geschäftsjahr bei Addition der Ausgaben nach Abs. 1 und 2 nicht der Wert von 60 € je teilnehmender Person überstiegen wird.
- (4) Zuständig für die Entscheidung über das Überlassen ist der Vorstand.